

# Fragebogen zum (Wieder-)Eintritt



Name, Vorname (Kind):

---

Name, Vorname (Erziehungsberechtigter):

---

Hat sich das angegebene Kind bzw. die Familienmitglieder mit dem das angegebene Kind in Kontakt steht, in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Sind seit der Rückkehr mindestens 14 Tage vergangen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Wurde das Reiseziel während des Aufenthalts dort, vom RKI als Risikogebiet ausgewiesen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Zeigt das angegebene Kind oder ein anderes Familienmitglied/ Mitglied der Reisegruppe Sars-Covid-19-Symptome?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Wurde bei dem angegebenen Kind oder bei einem anderen Familienmitglied/Reisemitglied ein Sars-Covid 19-Test nach der Rückkehr durchgeführt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Wenn ja, liegt eine Infizierung des angegebenen Kindes oder eines Familienmitglieds/Reisemitglied vor?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Stand oder steht das o.g. Kind in Kontakt zu einer infizierten Person mit dem SARS-CoV-2 (Coronavirus)?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Sind seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Folgendes Informationsmaterial habe ich erhalten und beachtend zur Kenntnis genommen: - Coronabedingter Hygieneplan - Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (2seitig) - Hausordnung (Spielregeln)	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<b>Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben.</b> (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen).	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

---

Datum, Unterschrift

# Coronabedingter Hygieneplan

von Zwergerl & Partner e.V.



## 1. Mitarbeiter

Es werden nur gesunde Mitarbeiter eingesetzt. Mitarbeiter, die Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten oder grippeähnliche Symptome aufweisen, betreten die Einrichtung nicht. Für jeden Mitarbeiter besteht vor Ort die Möglichkeit der Händedesinfektion. Bei pflegerischer Tätigkeit tragen die Mitarbeiter einen Mund-Nasen-Schutz sowie Einweg-Handschuhe (wie zum Beispiel beim Wickeln). Alle Mitarbeiter tragen einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht gewährt werden kann.

## 2. Betreten und Verlassen der Einrichtung

Nur gesunde Eltern und deren Kinder dürfen die Einrichtung betreten. Eltern/Kinder mit Kontakt zu Corona-infizierten Personen oder mit grippeähnlichen Symptomen oder Eltern/Kinder, die sich krank fühlen, haben keinen Zutritt. Beim Betreten des Gangbereichs sowie beim Gang zur Toilette wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen. Desinfektionsmittel steht am Eingang bereit. Jacken und Mäntel werden mit ausreichendem Abstand deponiert, so dass es nicht zu einem direkten Kontakt kommt. Im zugewiesenen Gruppenraum waschen sich alle Teilnehmer vor Beginn des Kurs-Angebots die Hände.

## 3. Betreuungsgruppe

Die Bezugsperson des neu einzugewöhnenden Kindes trägt auch im Gruppenraum einen Mund-Nasen-Schutz bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes. Elterngespräche werden telefonisch durchgeführt oder finden in einem gesonderten Raum statt.

## 4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Alltagsmaterialien werden nach jedem Gebrauch gereinigt.
- Nach 45 Minuten wird der Raum für 15 Minuten gelüftet.
- Eltern/Kinder und Betreuer waschen sich vor der Brotzeit erneut die Hände.
- Tische etc. werden nach der Brotzeit von den Mitarbeitern gereinigt.
- Hand-Kontaktflächen, wie zum Beispiel Türklinken, sowie die Toilette werden täglich von der Putzfrau gereinigt.

## 5. Sonstiges

- Die Zusammensetzung der Gruppen wird täglich dokumentiert. Diese Datendokumentation wird nach 4 Wochen vernichtet.
- Einzelne Gruppen haben durch gestaffelte Zeiten keinen Kontakt zueinander.
- Funktionsräume wie zum Beispiel Küche, Lager oder Toilette werden zeitversetzt genutzt.

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen

#### gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Bindehautentzündung</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> <li>• Hand-Mund-Fuß-Krankheit</li> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li> <li>• Influenza</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keuchhusten (Pertussis)</li> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li> <li>• Krätze (Skabies)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Ringelröteln</li> <li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i></li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• Windpocken (Varizellen)</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Cholera-Bakterien</li> <li>• Diphtherie-Bakterien</li> <li>• EHEC-Bakterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li> <li>• Shigellenruhr-Bakterien</li> </ul>
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> <li>• Kopfläuse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul>
--	---

## Unsere Spielregeln



- Zutritt zu den Räumen haben prinzipiell nur Mitglieder von Zwergerl & Partner e.V., es sei denn es finden für Nichtmitglieder geregelte Gruppen/Kurse/Raumvermietungen statt.
- Aus hygienischen Gründen dürfen die Räume weder mit Straßenschuhen noch barfuß betreten werden. Hausschuhe kann man im Eingangsbereich deponieren, Gästehausschuhe sind vorhanden.
- Für Garderobe und Schuhe wird keine Haftung übernommen.
- Das Wickeln bitte am Wickeltisch im Gang vornehmen. Dabei bitte Hygienehinweis\* beachten.
- Kinderwägen können außerhalb unter den dafür vorgesehenen Unterstellplätzen abgestellt werden.
- Fahrräder müssen immer außerhalb des Gartens abgestellt werden.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten.
- Bitte darauf achten, dass die Kinder Essen und Getränke nur am Tisch einnehmen.
- Die Räume müssen im selben Zustand (Teppiche, Tische und Stühle usw.) zurückgelassen werden, wie sie vorgefunden wurden.
- Bitte vor dem Verlassen der Räume kontrollieren, ob Herdplatte, Kaffeemaschine und Licht ausgeschaltet und alle Fenster geschlossen sind.
- Küche und Tische müssen nach dem Essen gereinigt und Geschirr, Töpfe usw. aufgeräumt werden. Wenn die Spülmaschine fertig gelaufen ist, bitte Maschine ausräumen.
- Aus Rücksicht auf unseren Nachbarn (Kindergarten Villa Farbenfroh) bitte ausschließlich die Zwergerl-Toilette\* benützen und darauf achten, dass die Kinder weder mit dem Lift noch mit den Schlafmatten im Gang spielen.

### \* Hygienehinweis zum Wickeln/Töpfchen-Gang:

- Wickeln: Bitte desinfiziert nach jedem Wickeln die Auflage mit den bereit gestellten Desinfektionstüchern. Benutzt für Eure Hände das angebrachte Desinfektionsmittel im Spender und beachtet dazu die Aushänge in der Anleitung. Bitte entsorgt die Windel im Eimer vor der Eingangstüre.
- Töpfchen/Toilettenaufsatz: Bitte desinfiziert immer das benutzte Töpfchen oder den Toilettenaufsatz mit den bereitgestellten Desinfektionstüchern. Töpfchen/Toilettenaufsatz muss dabei vor dem Desinfizieren trocken sein. Flächen durch Wischen vollständig benetzen, dann 30 Sekunden einwirken und trocknen lassen. Töpfchen bitte nicht ineinander stellen.

Auf ein schönes Miteinander!

Euer Zwergerl-Team